

Besucherregelung für unser Pflegeheim (Haus 1) Gültig ab Samstag, 25. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der aktualisierten Corona-Verordnung für Krankenhäuser und Pflegeheime sind wir erneut aufgefordert, unsere Besucherregelung anzupassen.

Besucherzahlbeschränkung

- Die neue Verordnung sieht keine *allgemeinen* Besucherzahlbeschränkungen (mehr) vor.
- Individuelle Beschränkungen bei Besuchern können sich aus der CoronaVO (Hauptverordnung) ergeben. Die CoronaVO unterscheidet 3 Stufen:

Stufen	7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz *) / Auslastung Intensivbetten **)
Basisstufe	< 8 / 250
Warnstufe	8 / 250
Alarmstufe	12 / 390

Private Zusammenkünfte sind abgestuft nach den Stufen wie folgt zulässig (§9, Abs.1, CoronaVO)

In der Basisstufe = ohne Beschränkung
 In der Warnstufe = nur mit Angehörigen eines Haushalts und fünf weiteren Personen
 In der Alarmstufe = nur mit Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person

Immunisierte Personen (genesen oder geimpft) sowie Personen unter 18 Jahren und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, bleiben hier unberücksichtigt.

Besuchszeiten

Montag bis Sonntag 10.00 – 17.30 Uhr

Zutrittsbeschränkung

Das Pflegeheim darf nur von Personen betreten werden, die geimpft, genesen oder **getestet** sind. Der Zutritt ohne eine dieser Voraussetzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die wir zur Anzeige bringen müssen.

Der PoC-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden.

Testzeiten in unserer Einrichtung

Montag und Freitag 11.30 – 14.00 Uhr

Besuchsanmeldung und Registrierung

Besuche müssen nicht vorangemeldet werden. Aber weiterhin gilt für unsere Einrichtung:

Der Zutritt zu unserem Pflegeheim erfolgt über den Empfang. Bitte melden Sie sich hier an und ab. Ein- und Auschecken sind auch über die luca APP möglich.

*) Stationäre Neuaufnahmen mit COVID-19-Patienten pro 100.000 Einwohner binnen 7 Tagen

***) Landesweite Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patienten

Hygieneanforderungen

Beim Betreten der Einrichtung müssen die **Hände desinfiziert** werden. Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist einzuhalten. Dies gilt nicht für

- Ehegatten, Lebenspartner oder Partner
- Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder
- Geschwister und deren Nachkommen
- einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in Bezug auf die besuchte Person

Schutzmaßnahmenverordnung und Testpflicht für Besucher

Stationäre Pflege	Geimpft	Genesen	nicht geimpft
Maskenpflicht in allen Gemeinschaftsflächen	Med. Maske	Med. Maske	Med. Maske
Maskenpflicht in Bewohnerzimmer von geimpften/genesenen Bewohnern	nein	nein	nein
Testpflicht	nein	nein	ja

Kinder bis 6 Jahre sind von der Masken- und Testpflicht ausgenommen.

Weiter gilt Folgendes:

- Bei Besuchen in Doppelzimmern sollte der Mitbewohner nach Möglichkeit für die Dauer des Besuchs das Zimmer verlassen. Ist dies nicht möglich, muss der Mindestabstand (1,5 m) zum Mitbewohner immer eingehalten werden.
- Besuche in den Gemeinschaftsbereichen sind zulässig unter Wahrung des Mindestabstandes zu anderen Besuchern/Bewohnern.

Besuche sind nicht gestattet, wenn Sie Fieber haben oder Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen. Bitte beachten Sie, dass nach dem Robert-Koch-Institut auch akute Störungen des Geruchs-/Geschmackssinn oder Erbrechen und Durchfall zu diesen Symptomen zählen. Wenn Sie eine SARS-CoV-2 Infektion haben oder in Kontakt mit einer infizierten Person stehen, ist ein Besuch ausgeschlossen.

Bitte halten Sie sich unbedingt an die genannten Regeln und unterstützen Sie uns bei unserem täglichen Bemühen, ein Infektionsgeschehen zu verhindern.

Vielen Dank.

Seniorenresidenz Charlottenhof gGmbH
September 2021